



HESSISCHER LANDTAG

11. 12. 2025

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 21.10.2025

Besoldung und Struktur des Präsidiums der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit im Vergleich zu anderen hessischen Hochschulen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit der Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) durch Zusammenschluss der vormaligen Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV), der Polizeiakademie (HPA) und der Zentralen Fortbildung (ZF) wurde in Hessen die erste Hochschule geschaffen, für deren Präsidium verpflichtend eine hauptamtliche Vizepräsidentenstelle vorgesehen ist. Zugleich wurden neue Besoldungsmaßstäbe für die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder der Hochschulen des Landes gesetzt. Die Größe des HöMS-Präsidiums und dessen Besoldung werfen Fragen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung (§ 7 LHO), zur funktionsgerechten Besoldung (§ 21 HBesG) sowie zur verfassungsrechtlichen Pflicht auf, beamtenrechtliche Bezüge entsprechend der Amterwertigkeit abzustufen (BVerfGE 130, S. 263 ff.). Die HöMS ist nach Studierenden-, Beschäftigten-, Studiengangs- und Professorenzahl die kleinste der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 HHG aufgeführten Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes. Anders als bei allen anderen Hochschulen sind die Präsidiumsämter nicht der leistungsbezogenen Besoldungsordnung W, sondern der Besoldungsordnung B zugeordnet. Die Bezüge der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder weit größerer Hochschulen für angewandte Wissenschaften machen selbst bei maximalen Funktionsleistungsbezügen lediglich das 0,8-Fache der Bezüge der HöMS-Präsidiumsmitglieder aus. Vergleichbar ist die HöMS am ehesten mit der Frankfurt University of Applied Sciences (FUA), da beide einen Bachelorstudiengang „Public Administration“ für den gehobenen Beamtendienst anbieten. Bezogen auf die Studierendenzahlen dieser beiden Hochschulen müsste der Steuerzahler für die Bezüge der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder der HöMS pro Studierenden monatlich 8,38 Euro aufbringen, während er für die entsprechenden Bezüge an der FAU selbst bei maximaler Ausschöpfung der Funktionsleistungsbezüge der Präsidiumsmitglieder pro Studierenden lediglich 1,46 Euro aufzubringen hat. Hinzu kommt, dass seit der Fusion bei den Beschäftigten der vormaligen HPA zahlreiche Beförderungen zur „Angleichung“ mit den Bezügen der HfPV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter vorgenommen worden sein sollen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wodurch ist es nach Auffassung der Landesregierung gerechtfertigt, dass die Summe der Bezüge der hauptamtlichen Mitglieder der weit größeren anderen hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften selbst im Fall der Gewährung der maximal zulässigen Funktionsleistungsbezüge bei Letzteren so viel geringer ausfällt als an der HöMS?
- Frage 2 Wodurch ist es nach Auffassung der Landesregierung gerechtfertigt, dass selbst die Bezüge der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder der Universität Frankfurt als der größten hessischen Hochschule bei Gewährung der maximal zulässigen Leistungsbezüge die gleichen Bezüge an der HöMS nur um das 1,37-Fache übersteigen, obwohl die Universität Frankfurt die HöMS bei der Zahl der Studierenden etwa um das 13-Fache, der Zahl der Studiengänge um etwa das 45-Fache, der Zahl der Beschäftigten um etwa das 12-Fache und der Zahl der Professor/inn/en um etwa das 17-Fache übertrifft?
- Frage 3 Warum wird nach Auffassung der Landesregierung an der HöMS die Stelle eines/r hauptamtlichen Vizepräsidenten/in für polizeiliche Aufgaben benötigt, obwohl die von ihm/ihr wahrzunehmenden „polizeilichen Aufgaben nach dem HSOG“ keinerlei vollzugspolizeiliche Aufgaben i. S. d. § 1 HSOG umfassen, sondern lediglich in der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Polizei, der beamtenrechtlichen Betreuung der Studierenden des Fachbereichs Polizei und der Bereithaltung des polizeipsychologischen Dienstes bestehen?
- Frage 4 Wodurch ist es nach Auffassung der Landesregierung gerechtfertigt, dass sich durch die Fusion der HfPV, der HPA und der ZF zur HöMS – statt finanzieller Synergieeffekte – die Kosten alleine durch die besoldungsrechtliche Zuordnung auf der Leitungsebene (bis 2020: 1 x Besoldungsgruppe A 16, 2 x Besoldungsgruppe B 2; nunmehr 1 x Besoldungsgruppe B 4, 2 x Besoldungsgruppe B 2) – bei gleichen Aufgaben – deutlich erhöht haben?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen wie folgt beantwortet.
Die Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) ist ein zentraler Bildungsakteur für den öffentlichen Dienst in Hessen, sowohl für die Polizei als auch für die Verwaltung.

Die HöMS ist nicht nur Hochschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG), sondern nimmt auch polizeiliche Aufgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 5 HessHG i.V.m. §§ 91 Abs. 2 Nr. 2. e) und 95 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. V. m. §§ 3 Nr. 2. k) und § 9 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO)) sowie nach § 101 Abs. 2 HessHG als Auftragsangelegenheit die zentrale Fortbildung der Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung wahr. Die besondere Struktur der HöMS spiegelt sich auch in den besoldungsrechtlichen Regelungen wider; insgesamt umfasst der Personalkörper der HöMS nunmehr über 3.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hochschulischen und allgemeinen Verwaltung und wird insofern von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten. Gleichzeitig ist die Präsidentin oder der Präsident polizeiliche Vorgesetzte oder polizeilicher Vorgesetzter, da die HöMS Einstellungsbehörde der Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter ist. Insoweit wird die Präsidentin oder der Präsident von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben vertreten.

In der Gesetzesbegründung zum vom Hessischen Landtag beschlossenen Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist ausgeführt: „Aufgrund der Bedeutung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, die auch Ausdruck in ihrer rechtlichen Aufnahme in das Hochschulrecht findet, und dem damit verbundenen Aufgaben- und Verantwortungszuwachs in der Leitungsfunktion wird das Amt der Präsidentin und des Präsidenten der Besoldungsgruppe B 4 zugewiesen. Dies ist mit Blick auf die anderen, ebenfalls auf dieser Ebene eingestufenen Ämter angemessen.“

Durch den Zusammenschluss sind Verwaltungs- und Servicefunktionen zusammengeführt und der Verwaltungsaufwand reduziert worden. Die durchgängige Struktur erleichtert es, Wissen und Erfahrung zwischen Aus- und Fortbildung sowie Verwaltungspraxis zu transferieren. Die bessere Verbindung von Forschung und Lehre sowie Praxis stärkt im Übrigen die hessische Polizei.

Frage 5 Wie viele Beamtinnen und Beamte gehören dem Zentrum für Fort- und Weiterbildung der HöMS (vormals HPA) an?

Frage 6 Wie viele davon (betrifft Frage 5) sind seit der Gründung der HöMS befördert worden? Bitte jeweils mit Zeitpunkt und Besoldungsgruppe vor und nach der Beförderung angeben.

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen wie folgt beantwortet.
Zum Stichtag 29.10.2025 gehören dem Zentrum für Fort- und Weiterbildung (ZFW) der HöMS insgesamt 90 Beamtinnen und Beamte an. Dies umfasst sowohl die Beamtinnen und Beamten der Zentralen Fortbildung Hessen als auch der polizeifachlichen Fortbildung.

Seit Gründung der HöMS sind insgesamt 39 Beamtinnen und Beamte des ZFW befördert worden. Die Aufteilung nach Besoldungsgruppen sowie die zeitliche Zuordnung ergibt sich aus der Tabelle (Anlage 1).

Frage 7 Plant die Landesregierung strukturelle oder besoldungsrechtliche Anpassungen an der HöMS, um sie an das allgemeine Hochschulsystem des Landes anzugleichen?

Im Rahmen der Weiterentwicklung der HöMS werden alle die Hochschule betreffenden Regelungen evaluiert.

Wiesbaden, 4. Dezember 2025

Prof. Dr. Roman Poseck

Anlage

Anlage 1 KA 21/2880

	Apr 22	Okt 22	Apr 23	Okt 23	Apr 24	Okt 24	Apr 25	Okt 25
A9 nach A10					1	2	1	1
A10 nach A11	1	1			3	1	2	
A11 nach A12	3	2	2	1	1	1	2	
A12 nach A13 g.D.	2		2	1	2		2	
A13 g.D. nach A13 h.D.		1					1	
A13 h.D. nach A14						1		
A14 nach A15							1	
A15 nach A16	1							
Summe:	7	4	4	2	7	5	9	1